

Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek



Karlstein a.Main als Satzung der Gemeinde Karlstein

Aufgrund der Art. 23 S. 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) hat der Sozial- Kultur- und Sportausschuss am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek Karlstein ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Karlstein.
- (2) Die Gemeindebibliothek hat die Aufgabe, ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen sowie im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten Informationen zu vermitteln, Lese- und Medienkompetenz zu fördern und durch ein vielfältiges Angebot zur kulturellen Bildung beizutragen.
- (3) Die Gemeindebibliothek ist kommerzfreier Treffpunkt und Ort der Begegnung in der Gemeinde Karlstein.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Jeder ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Personen.
- (2) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3 Anmeldung und Bibliotheks-Karte

- (1) Wer die Gemeindebibliothek nutzen möchte, meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält eine Bibliotheks-Karte.
- (2) Die Benutzungsordnung wird bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift zur Kenntnis genommen. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt.

(3) Minderjährige können ab Schuleintritt selbst Benutzer werden, oder wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

(5) Die Bibliotheks-Karte ist nur auf Ehepartner übertragbar. Kinder- und Jugendausweise sind nicht übertragbar. Die Haftung liegt beim rechtmäßigen Karteninhaber, bei Minderjährigen bei der gesetzlichen Vertretung. Der Verlust der Bibliotheks-Karte, Änderungen des Namens oder der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Gemeindebibliothek Karlstein speichert die für die Nutzung der Bibliothek erforderlichen personenbezogenen Daten. Es gilt die „Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung“ der Gemeindebibliothek in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist, Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können analoge und digitale Medien, Geräte sowie Hilfsmittel zur Mediennutzung ausgeliehen werden.

Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen

Für eMedien gelten die Nutzungsfristen und sonstigen Bestimmungen der Franken-Onleihe.

(2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.

(5) Die entliehenen Medien sind der Gemeindebibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien sind Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.

(6) Solange geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet sind, werden keine weiteren Medien ausgeliehen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher, andere Medien und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Kundin / der Kunde schadenersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Erfolgt keine Anzeige, wird vermutet, dass das Medium in einem einwandfreien Zustand entliehen wurde.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien und Geräte sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Eine Weitergabe der Medien und Geräte an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Die Gemeindebibliothek Karlstein übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.

(6) Die Kundin / der Kunde ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen bzw. bereitgestellten Medien und bei der Nutzung des Internets zu beachten. Sie / Er stellt die Gemeindebibliothek Karlstein diesbezüglich von jedweder Haftung frei.

(7) Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Bibliothek keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist um eine Woche ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Hat die Gemeindebibliothek eine schriftliche Mahnung versandt, sind zusätzlich die Mahngebühren zu erstatten.

(2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Öffnungszeiten, Aufenthaltsregelungen, Hausordnung

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Leitung der Gemeindebibliothek steht das Hausrecht zu. Einzelheiten zum Aufenthalt regelt die von der Gemeindebibliothek erlassene Hausordnung.

(3) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien sind pfleglich zu behandeln.

(4) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(5) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung, die Hausordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die Bibliotheks-Karte kann entzogen werden.

§ 9 Nutzungsbedingungen für Internet- und EDV-Arbeitsplätze

(1) Das W-LAN steht allen Besucherinnen und Besuchern der Bibliothek frei zur Verfügung.

(2) Die Internet- und Benutzerarbeits-PCs stehen allen Besucherinnen und Besuchern nach Anmeldung zur Verfügung. Die Nutzungsdauer wird von der Büchereileitung festgelegt.

(3) Für Schäden, die einer Kundin oder einem Kunden durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen haftet die Gemeindebibliothek nicht.

(4) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(5) Die Kundinnen und Kunden verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte im Internet ist untersagt.

(6) Es ist nicht gestattet:

a. Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen

b. technische Störungen selbstständig zu beheben

c. Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern

d. Am Internet-Arbeitsplatz kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.09.2018 außer Kraft.

Karlstein a.Main, den 16.12.2021

Kreß, 1. Bürgermeister